

Verkauf Radwegparzelle GBP Nr. 4312 im Quartier Riedmatt an den Kanton Zug

---

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 30. Januar 1996

---

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Gemäss Gesetz über die Radstrecken vom 24. Juni 1984 schafft der Kanton Zug ein zusammenhängendes Netz von kantonalen Radstrecken. Das Festlegen von Strassenbaulinien und die Erstellung der im kantonalen Richtplan festgelegten Radstrecken ist Sache des Kantons. Der Eigentümer eines Grundstückes, das vom Strassenlinienplan betroffen wird, ist berechtigt, die Grundstückfläche dem Kanton heimzuschlagen. Aufsicht und Unterhalt der Radstrecken sind Sache der Standortgemeinde.

II.

Der Radweg zwischen Alpenblick und Brüggliweg ist fertiggestellt und wurde von der Einwohnergemeinde Zug übernommen. Die Strecke zwischen der neuen Lorze und der Steinhauserstrasse liegt vollumfänglich in der Landwirtschaftszone. Durch flächengleichen Abtausch zwischen Kanton, Stadt und Privaten konnte diese Teilstrecke in den Besitz des Kantons übergeführt werden.

Zwischen der Steinhauserstrasse und der alten Lorze führt der Radweg durch eine Wohnzone und durch eine Zone des Oeffentlichen Interesses. Die Grundstücke in der Zone Oe I sind im Besitz der Stadt. Neben der realisierten Sportanlage soll auf diesem Land ein Quartierschulhaus erstellt werden. Die Radwegfläche bleibt im Eigentum der Einwohnergemeinde Zug. Es handelt sich dabei grösstenteils um Altbesitz.

Die Radwegfläche, die sich in der Wohnzone befindet, soll nun durch den Kanton erworben werden.

III.

Am 9. März 1992 wurde ein Vorvertrag zu einem umfangreichen Kauf- und Tauschvertrag über verschiedene Grundstücke in der Riedmatt abgeschlossen. In diesem Vertrag konnte von der Erbgemeinschaft Iten auch das Land für den Radweg in der

Wohnzone erworben werden. Da am Kauf- und Tauschvertrag eine grosse Anzahl von Grundeigentümern beteiligt war, hat die Stadt Zug dieses Land anstelle des Kantons erworben. Die Entschädigung für abzugeltende Differenzen wurde auf Fr. 700.-- pro Quadratmeter festgelegt. Die vom Kanton nun zu erwerbende Parzelle GBP Nr. 4312 hat eine Fläche von 1'068 m<sup>2</sup>. Der Kaufpreis soll unverändert Fr. 700.--/m<sup>2</sup> betragen und beläuft sich somit auf total Fr. 747'600.--.

Der beiliegende Kaufvertrag wurde vom Stadtrat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat abgeschlossen. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates unterliegt dem fakultativen Referendum. Auf Wunsch des Kantons wurde der Kaufpreis, Valuta 18. Januar 1996, überwiesen.

Der Ertrag wird über die Investitionsrechnung dem Verwaltungsvermögen gutgeschrieben.

**Antrag:**

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem Verkauf der Radwegparzelle GBP Nr. 4312 gemäss Kaufvertrag zuzustimmen.

Zug, 30. Januar 1996

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:      Der Stadtschreiber:

Othmar Romer

Albert Müller

**Beilagen:**

Beschlussesentwurf  
Kaufvertrag  
Situationsplan

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.

BETREFFEND VERKAUF RADWEGPARZELLE GBP NR. 4312 IM QUARTIER  
RIEDMATT AN DEN KANTON ZUG

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.  
1324 vom 30. Januar 1996

b e s c h l i e s s t :

1. Dem Verkauf der Radwegparzelle GBP Nr. 4312, haltend  
1'068 m<sup>2</sup>, im Quartier Riedmatt, zum Preise von  
Fr. 700.--/m<sup>2</sup> an den Kanton Zug wird zugestimmt.
2. Der Ertrag von Fr. 747'600.-- wird über die Investitions-  
rechnung dem Verwaltungsvermögen gutgeschrieben.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referen-  
dums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

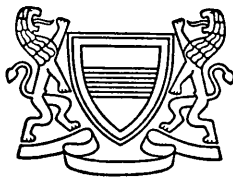
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Samm-  
lung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG  
Die Präsidentin: Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:



## ÖFFENTLICHE URKUNDE

KAUFVERTRAG

zwischen

der **EINWOHNERGEMEINDE ZUG**,  
vertreten durch den Stadtrat und dieser wiederum durch  
Herrn Othmar Romer, Stadtpräsident, 6300 Zug  
und  
Herrn Dr. Albert Müller, Stadtschreiber, 6300 Zug,

und

dem **KANTON ZUG**,  
vertreten durch Herrn Karl Stuber, Beauftragter der Baudirektion für Landerwerb, 6300 Zug,

wird heute, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug nach Anhören der Staatswirtschaftskommission des Kantons Zug sowie unter Vorbehalt der rechtskräftigen Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat der Stadt Zug, folgender Kaufvertrag abgeschlossen:

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the official representing the Canton of Zug.



## I. Gegenstand des Vertrages

Im Zusammenhang mit dem Bau des Radweges Nr. 24 Cham - Zug, Abschnitt alte Lorze bis Steinhauserstrasse, verkauft die Einwohnergemeinde Zug an den Kanton Zug und überträgt in dessen Eigentum

Grundbuch der Gemeinde Zug,

Grundstück GBP Nr. 4312

1'068 m2 gross, auf der Lorzen, Gemeinde Zug.

Die Eintragungen auf dem Grundbuchblatt der GBP Nr. 4312 lauten:

### **Anmerkungen**

keine

### **Dienstbarkeiten und Grundlasten**

L: Leitungsrecht für Kabelrohranlage mit Einstiegsschächten z.G. der Schweizerischen Eidgenossenschaft (PTT-Betriebe)

### **Vormerkungen**

keine

### **Grundpfandrechte**

keine

## II. Kaufpreis und Zahlungsbedingungen

Der Kaufpreis für das Grundstück  
GBP Nr. 4312 beträgt Fr. 700.--  
pro m2, für 1'068 m2 somit

Fr. 747'600.--  
=====

(in Worten: sieben-vier-sieben-sechs-null-null 00/100 Franken).

Der Kaufpreis ist zahlbar valuta 18. Januar 1996.

*Prof. Heggeler*



### III. Weitere Bestimmungen

1. Der Besitzantritt des Kaufobjektes in Rechten und Pflichten, Nutzen und Gefahr durch den Käufer erfolgt mit der Unterzeichnung dieses Kaufvertrages.
2. Jegliche Nachwährschaft wird wegbedungen. Die Parteien bestätigen, den Inhalt dieser Bestimmung zu kennen.
3. Die Kosten und Gebühren (inkl. Handänderungsgebühren), welche mit der Ausfertigung, Beurkundung und mit der Eintragung dieses Vertrages ins Grundbuch verbunden sind, werden von den Parteien je zur Hälfte übernommen.
4. Eine allfällige Grundstückgewinnsteuer geht zulasten der Verkäuferin.
5. Die Parteien beauftragen die Urkundsperson, die für den nachfolgenden Eintrag ins Grundbuch in Betracht fallenden Geschäfte beim Grundbuch anzumelden.

Dieser Vertrag ist 6-fach ausgefertigt. Je ein Exemplar erhalten:

- Einwohnergemeinde Zug
- Stadtkanzlei Zug
- Grundbuchamt des Kantons Zug
- Tiefbauamt des Kantons Zug, M. Fankhauser
- Baudirektion des Kantons Zug, Rechnungsführer
- Baudirektion des Kantons Zug, Beauftragter für Landerwerb

6300 Zug,

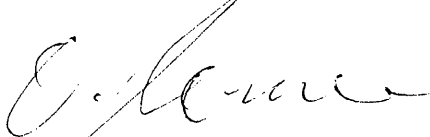
20. Dez. 1995

22. Dez. 1995

#### DIE PARTEIEN:

##### EINWOHNERGEMEINDE ZUG


vertreten durch:



Othmar Romer, Stadtpräsident

##### KANTON ZUG

vertreten durch:



K. Stuber, Beauftragter der  
Baudirektion für Landerwerb



Dr. Albert Müller, Stadtschreiber



## öffentliche Beurkundung

Der Unterzeichnete, Dr. iur. Rolf Henggeler, Stadtschreiber-Stellvertreter und Urkundsperson des Kantons Zug, beurkundet öffentlich:

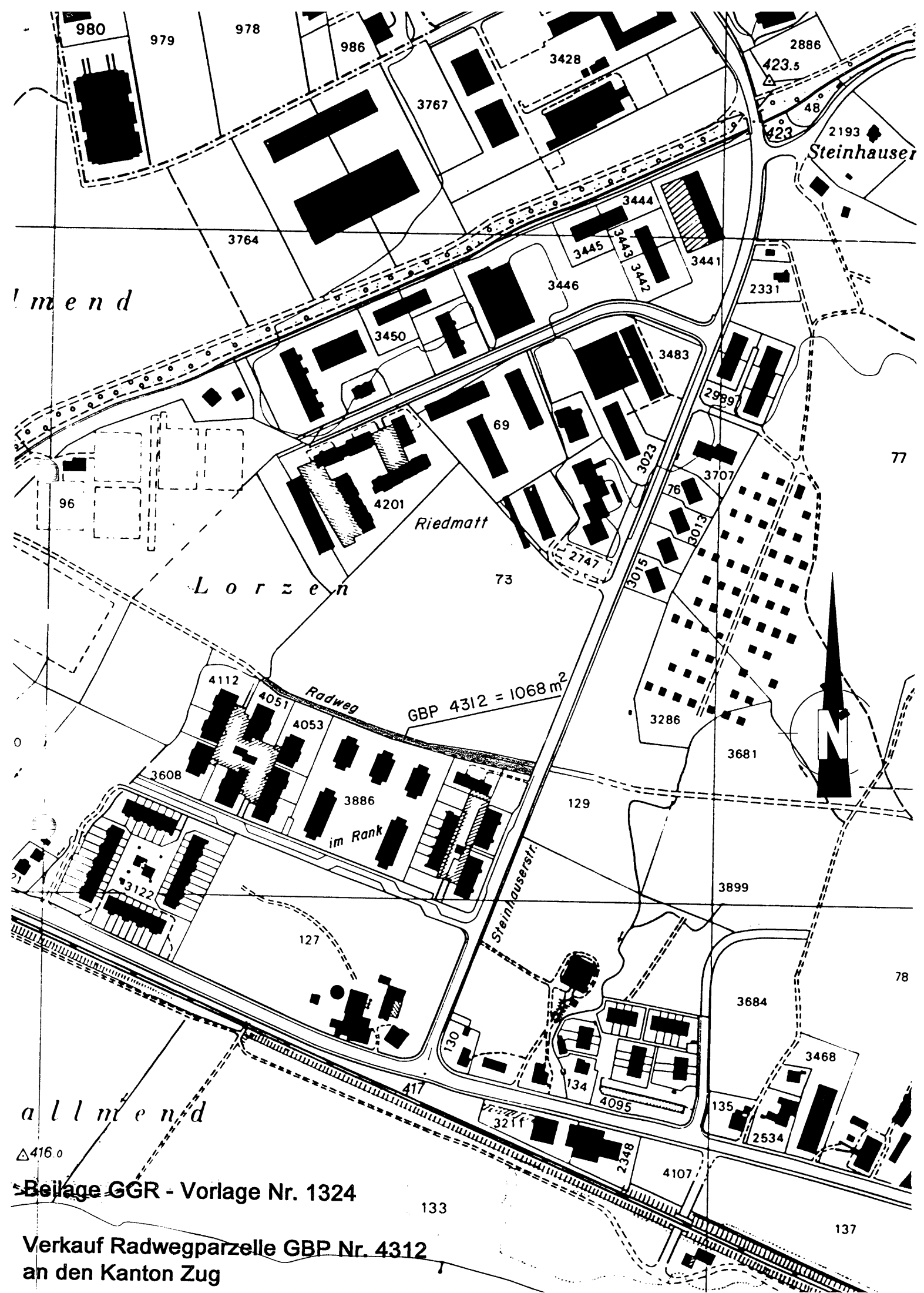
Die vorstehene Urkunde enthält den mir mitgeteilten Willen der Parteien, ist von diesen gelesen, für richtig befunden und eigenhändig unterzeichnet worden.

Zug, 22. Dez. 1995

Die Urkundsperson:

*Rolf Henggeler*





Beilage GGR - Vorlage Nr. 1324

Verkauf Radwegparzelle GBP Nr. 4312  
an den Kanton Zug